

# RS Vwgh 1991/1/22 87/05/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1991

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien

L55059 Nationalpark Biosphärenpark Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

AVG §73 Abs1;

BauO Wr §70 Abs2;

BauRallg;

NatSchG Wr 1984 §11 Abs5;

NatSchG Wr 1984 §11 Abs7;

## Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs 7 Wr NatSchG stellt das Vorliegen einer Bewilligung nach diesem Gesetz eine rechtliche Bedingung für die Erteilung einer Baubewilligung dar. Die Behörde hat die Entscheidung im Verfahren nach dem Naturschutzgesetz nicht abzuwarten, sondern im Hinblick auf § 73 AVG unverzüglich zu entscheiden, also bei Fehlen der naturrechtlichen Bewilligung das Bauansuchen abzuweisen.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987050207.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)